

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willebadessen
vom 05.07.2025

1. Änderung

vom 05.11.2025

Aufgrund der §§ 7, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV.NRW.2022 Nr. 21 S. 490ff), hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 05.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Willebadessen vom 05.07.2025 wird wie folgt geändert:

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile:

§ 3 Absatz 2:

Für die Stadtteile Peckelsheim und Willebadessen wird je ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 11 Mitgliedern besteht, davon höchstens 7 sachkundige Bürger. Alle Mitglieder der Bezirksausschüsse sollen in dem Stadtteil, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).

§ 3 Absatz 3:

Bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse des Rates der Stadt Willebadessen zu beachten.

§ 3 Absatz 4:

Für die Stadtteile Altenheerse, Borlinghausen, Eissen, Engar, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Löwen, Niesen, Peckelsheim, Schweckhausen und Willegassen wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss in dem Stadtteil, für den er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt die Bezeichnung Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin.

§ 3 Absatz 8:

Der Bürgermeister ist berechtigt, die Bezirksausschussvorsitzenden und die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen in geeigneten Fällen für den Bereich ihres Stadtteils mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall:

§ 10 Absatz 5:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Betriebsausschuss,
- Ausschuss für bauliche, wirtschaftliche **und touristische** Entwicklung und
- Ausschuss für Bildung, Jugend, **Kultur** und Sport

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und / oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 06.11.2025

Norbert Hofnagel
Bürgermeister